

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die zentrale Abwasserbeseitigung
der Gemeinde Grinau
vom 10.05.2016
(Gebührensatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.05.2016 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung

II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

- § 3 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 4 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 5 Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
- § 6 Grundgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 7 Zusatzgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
- § 8 Erhebungszeitraum
- § 9 Gebührenpflicht
- § 10 Entstehung des Gebührenanspruchs
- § 11 Vorausleistungen
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Gebührensätze

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 16 Datenverarbeitung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung

§1
Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren.

II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung

§ 3 Grundsätze der Gebührenerhebung

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leitungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

§ 4 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird bei wohngenutzten Grundstücken nach der Grundfläche der Gebäude bemessen.
Je angeschlossenes Gebäude bilden bis zu 140 m² Grundfläche und Vollgeschoss eine Berechnungseinheit. Je angefangene weitere 70 m² Grundfläche erhöht sich die Grundgebühr um ½ der Berechnungseinheit, je weiteres Vollgeschoss um weitere 100 v. H.
- (3) Soweit Grundstücke nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach der Zahl der Einwohnergleichwerte entsprechend der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt. Bruchteile von Berechnungseinheiten werden ab 0,5 auf- und sonst abgerundet, wobei mindestens eine Berechnungseinheit als festgestellt gilt:

Tabelle der Einwohnergleichwerte

Lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	Schmutzwasserbeseitigung soweit keine Einwohnergleichwerte angegeben sind, ist je 1 Einwohnergleichwert anzusetzen	Anzahl Berechnungseinheiten
01.	Bürohäuser und Gaststätten ohne Küchenbetrieb	1 Arbeitnehmer bzw. Platz	0,11
02.	Fabriken, Werkstätten, und sonstige Betriebe ohne Produktionswasser sowie Gaststätten mit Küchenbetrieb	1 Arbeitnehmer bzw. Platz	0,16
03.	Vereinshäuser, Sportlerheime, Feuerwehrgerätehäuser, Versammlungsräume, Schulen und Kindergärten	1 Platz bzw. Schüler	0,1
04.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten und Pflegeheime	je Bett	0,5

- (4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Berechnungseinheiten, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Ermittlung der Grundgebühr unberücksichtigt. Gebäude, die zwar ein zusammenhängendes Ganzes bilden, nach ihrer Bau- und Nutzungsart aber auch mehrere Einzelgebäude sein können (z. B. Reihenhäuser, aneinandergebaute Häuser) gelten als entsprechend viele Einzelgebäude.

§ 5

Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
1. Die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (7) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten
- | | |
|---|-----------|
| 1. 1 Pferd | als 1,0, |
| 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66, |
| 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,0, |
| 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16, |
| 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinbestand | als 0,33 |
- Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des Erhebungszeitraums gehaltene Vieh. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Absetzungen nach Absatz 7 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 50 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

§ 6

Grundgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als Grundgebühr von allen an die Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücken erhoben; als Anschluss gilt auch die Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Straßenflächen oder in Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der überdachten, überbauten oder regenundurchlässig befestigten Grundstücksfläche bemessen, wobei je angefangene 100 m² eine Berechnungseinheit bilden. Dabei bleiben Grundstücksflächen, die insgesamt jenseits einer Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie liegen oder die nicht im freien Gefälle an die Grundstücksanschlussleitung angeschlossen werden können, außer Ansatz; dies gilt nicht für Grundstücksflächen, die tatsächlich angeschlossen sind. Bei Grundstücken ohne Bebauung im vorgenannten Bereich wird die überdachte, überbaute oder regenundurchlässig befestigte Grundstücksfläche nur dann angesetzt, wenn sie auch tatsächlich angeschlossen ist bzw. das Niederschlagswasser von ihr tatsächlich über die gemeindliche Abwasserbeseitigung entsorgt wird.

§ 7

Zusatzgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten oder befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Je 20m² sind eine Berechnungseinheit. Die Flächen werden jeweils auf 20 m² aufgerundet.

- (2) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die sich aus der versiegelten Fläche ergebende Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nicht reduziert. Für Muldenversickerungsanlagen mit einer Größe von einem Zehntel der angeschlossenen Fläche entfällt die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung.
- (3) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), so wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge um die durch Wasserzähler nachgewiesene genutzte Niederschlagswassermenge erhöht. Die Nutzungsanlagen bedürfen der Abnahme durch die Amtsverwaltung. Für die in dieser Art genutzten Flächen entfällt die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung.
- (4) Bei Dachbegrünung wird die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung dieser Fläche halbiert.

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 5 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 9 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde binnen eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der auf ihren Grundstücken im Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bebauten und befestigten Flächen haben die Grundstückseigentümer unverzüglich nach Fertigstellung, spätestens zum 31.01. des folgenden Jahres, zu erklären. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 01.01. des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr). Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung i.S. der Abgabenordnung.
- (4) Die Gemeinde kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der versiegelten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Der Gemeinde sind die Flächen mitzuteilen, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Gemeinde einen Lageplan im Maßstab 1:1000 fordern, aus dem sämtliche versiegelten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Gemeinde anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.

§ 10 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 8); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 11).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres (mit dem 1. des Monats, der auf den Wechsel folgt). Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die zentrale Abwasseranlage entfällt und dies dem Amt Sandesneben-Nusse schriftlich mitgeteilt wird.

§ 11 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührensschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.
- (3) Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

§ 12 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 15) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 13 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 14 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt:
- | | | |
|----|---------------------------------------|--------------------------------|
| 1. | für die Schmutzwasserbeseitigung | 2,56 € |
| | | je Berechnungseinheit /monatl. |
| 2. | für die Niederschlagwasserbeseitigung | 2,56 € |
| | | je Berechnungseinheit/monatl. |
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt:
- | | | |
|----|--|--|
| 1. | für die Schmutzwasserbeseitigung | 2,08 €/m ³ |
| 2. | für die Niederschlagswasserbeseitigung | 9,31 € |
| | | je Berechnungseinheit (20 m ²) |
- (3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunft-; Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde sich bei öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 5 Abs. 5, 9 Abs. 3 und 15 der Satzung sind Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grinau vom 29.03.1996 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grinau, den 10.05.2016

Gemeinde Grinau
Die Bürgermeisterin

gez. Kraus